



Satzung des Heidelberger Sport-Club

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- [1.1] Die ehemaligen Vereine Freie Turnerschaft Heidelberg e.V. und Dresdner Sport Club Heidelberg e. V. haben durch Zusammenschluss am 28.06.1968 den Heidelberger Sport-Club (nachfolgend „Verein“) gegründet, welcher im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter VR 330594 eingetragen ist und seinen Sitz in Heidelberg hat.
- [1.2] 1902 ist das Gründungsjahr der früheren Freien Turnerschaft Heidelberg. Der DSC Heidelberg wurde 1952 als Traditionsverein des Dresdner Sport-Club 1898 gegründet. Der Turnerbund 1889 Heidelberg e. V. fusionierte am 01.07.1970 mit dem Heidelberger Sport-Club. Als Gründungsjahr des Heidelberger Sport-Club gilt das Jahr 1889.
- [1.3] Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Turnerbundes, des DSC Heidelberg und der Freien Turnerschaft Heidelberg, welche im Einklang mit der vormaligen Satzung vom 28.06.1968 stehen, sind mit dem Zeitpunkt des Zusammenschlusses auf den Heidelberger Sport-Club übergegangen.
- [1.4] Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- [1.5] Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes und des Badischen Fußballverbandes und des Badischen Tennisverbandes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Sportverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen. Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände.
- [1.6] Der Verein kann in weiteren Fachverbänden Mitglied werden, deren Sportarten auf wettkampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. Ziffer [1.5] gilt dann entsprechend.
- [1.7] Die Vereinsfarben sind gelb/schwarz.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- [2.1] Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Besonderes Anliegen des Vereins ist die Förderung der Jugend.
- [2.2] Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- [2.3] Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- [3.1] Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (ordentliche Mitglieder) oder juristische Person (außerordentliche Mitglieder) werden.
- [3.2] Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an ein Mitglied des Gesamtvorstands zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen.
- [3.3] Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Mitglied des Gesamtvorstands delegieren kann, nach freiem Ermessen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

- [3.4] Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Gesamtvorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- [4.1] Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- [4.2] Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- [4.3] Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Sie üben dieses Recht persönlich aus. Außerordentliche Mitglieder haben ebenfalls nur eine Stimme, die von einem Vertreter wahrgenommen wird.
- [4.4] Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
- [a] die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - [b] Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - [c] Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).
- [4.5] Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer [4.4] nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- [5.1] Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
- [a] bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr,
 - [b] ein Jahresbeitrag
 - [c] abteilungsspezifische Beiträge und Gebühren für besondere Leistungen
- [5.2] Die Mitglieder der Tennisabteilung sind verpflichtet, Arbeitsleistungen für die Tennisanlage zu erbringen. Mit der Zustimmung des Gesamtvorstandes kann die Pflicht in Geldeswert erfüllt werden. Die Anzahl der Arbeitsstunden bestimmt der Gesamtvorstand.
- [5.3] Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Höchstgrenze besteht von dem dreifachen eines Jahresbeitrages.
- [5.4] Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ist von der Bezahlung der fälligen Beiträge bzw. Umlagen bzw. der Arbeitsleistung abhängig. Insbesondere ruht das Stimmrecht, solange die fälligen Beiträge bzw. Umlagen nicht gezahlt bzw. die Arbeitsleistungen nicht erbracht sind.
- [5.5] Auf berechtigten Antrag kann ein Mitglied durch den Gesamtvorstand von der Zahlung eines Beitrages oder einer Umlage ganz oder teilweise befreit werden. Auch kann eine andere Zahlungsweise des Beitrages gestattet werden.
- [5.6] Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr.
- [5.7] Einzelheiten der Erhebung von Beiträgen, Umlagen und Gebühren, insbesondere nach Ziffer [5.1], werden in der Beitragsordnung geregelt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- [6.1] Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- [6.2] Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Gesamtvorstands erfolgen. Ein freiwilliger Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Ein Austritt ist frühestens zum Ende des dem Eintritt folgenden Kalenderjahres unter Einhaltung der vorgenannten Frist zulässig.
- [6.3] Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- [6.4] Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstands mit einfacher Mehrheit in einer Sitzung, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder des Gesamtvorstands anwesend sein müssen.
Ausschlussgründe sind insbesondere
- Nicht-Nachkommen von Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung,
 - grober oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung,
 - grober oder wiederholter Verstoß gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins,
 - grobe Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Vereins oder
 - schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
- [6.5] Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Gesamtvorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Gesamtvorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- [6.6] Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Ausscheidenden Mitgliedern steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 7 Organe des Vereins

- [7.1] Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Gesamtvorstand
 - der Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
- [7.2] Die Vereins- und Organämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- [8.1] In jedem Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen, die im ersten Quartal stattfinden soll. Sie wird vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Ziffer [8.1] Satz 3 gilt entsprechend.

- [8.2] Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden eingereicht werden.
- [8.3] Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem der Geschäftsführer, als Versammlungsleiter geleitet.
- [8.4] Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- [8.5] Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- [8.6] Der Gesamtvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Gesamtvorstand muss dies tun, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss ferner einberufen werden, wenn 20 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Gesamtvorstand beantragen. Für die Einladung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genügt eine Frist von zehn Kalendertagen.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- [a] Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und des Gesamtvorstands
- [b] Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- [c] Entlastung des Vorstands und des Gesamtvorstands
- [d] Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans
- [e] Wahl des Vorstands und des Gesamtvorstands mit Ausnahme der Abteilungsleiter; der Jugendleiter wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung gewählt
- [f] Wahl der Kassenprüfer/innen
- [g] Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- [h] Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins
- [i] Beschlussfassung über Berufungen gegen einen Vereinsausschluss
- [j] Verabschiedung von Vereinsordnungen:
 - Beitragsordnung gemäß Ziffer [5.7]
 - Bei Bedarf können insbesondere noch Vereinsordnungen für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden: Finanzordnung, Geschäftsordnung für die Organe des Vereins, Wahlordnung, Ehrenordnung, Disziplinarordnung.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 10 Gesamtvorstand

- [10.1] Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - [a] dem Vorsitzenden
 - [b] zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - [c] bis zu zwei Geschäftsführern
 - [d] dem Kassenwart
 - [e] den Abteilungsleitern
 - [f] bis zu drei Beisitzern (fakultativ)
- [10.2] Die Mitglieder des Gesamtvorstands mit Ausnahme der Abteilungsleiter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
- [10.3] Wählbar in den Gesamtvorstand sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

- [10.4] Der Gesamtvorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen hat.
- [10.5] Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen. Der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden oder einer der Geschäftsführer, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu diesen ein. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied, anwesend sind. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtvorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren.
- [10.6] Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Gesamtvorstands kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen; dies muss in einer Sitzung des Gesamtvorstandes erfolgen.

§ 11 Vorstand

- [11.1] Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- [11.2] Jeder der unter Ziffer [11.1] Genannten ist einzelvertretungsberechtigt.
- [11.3] Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der Verein bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 3.000 € sowie bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. Miet- und Sponsoringverträgen, Verträgen mit Mitarbeitern des Vereins sowie Sportlern, Trainern und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben) durch zwei Mitglieder des Vorstands gemäß § 26 BGB vertreten. Im Innenverhältnis wird ferner festgelegt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10.000 € sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 10.000 € eines zustimmenden Beschlusses des Gesamtvorstands gemäß Ziffer [10.5] bedürfen.

§ 12 Abteilungen, Vereinsjugend

- [12.1] Jede Abteilung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Abteilungsleiter.
- [12.2] Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung, die nicht Teil dieser Satzung ist, bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.
- [12.3] Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat.
- [12.4] Die Vereinsjugend kann sich eine Jugendordnung geben. Die Jugendordnung, die nicht Teil dieser Satzung ist, bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

§ 13 Kassenprüfer

- [13.1] Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt.
- [13.2] Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
- [13.3] Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstands und des Gesamtvorstands im Rahmen der Mitgliederversammlung.
- [13.4] Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

§ 14 Ehrungen

- [14.1] Ehrungen jeder Art werden vom Gesamtvorstand vorgenommen.
- [14.2] Ein ausgeschlossenes Mitglied hat das Recht verwirkt, eine Ehreenauszeichnung des Vereins zu tragen.

§ 15 Haftung

- [15.1] Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- [15.2] Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Datenschutz im Verein

- [16.1] Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- [16.2] Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 Auflösung

- [17.1] Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- [17.2] Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- [17.3] Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Heidelberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 20.03.2018 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.